



Kreis**sport**plan Marburg-Biedenkopf

Kreis **Sport** Plan



Gliederung

I. Sportpolitische Leitlinien des Landkreises Marburg-Biedenkopf	S. 3
II. Sportförderung des Landkreises	S. 5
1. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung	S. 5
2. Förderung beim Bau, der Erweiterung und Modernisierung von Sportstätten und Funktionsgebäuden	S. 6
3. Förderung der Beschaffung von Sportstättenpflegegeräten	S. 8
4. Förderung der Beschaffung von Sport- und Fitnessgeräten	S. 9
5. Förderung der Anstellung und Weiterbildung von Übungsleiterinnen / Übungsleitern, der Aus- und Weiterbildung von Organisations- und Jugendleiterinnen /-leitern	S. 9
6. Förderung von überörtlichen Sportveranstaltungen	S. 10
7. Talentförderung und Förderung des Leistungssports	S. 11
8. Förderung des Jugendsports	S. 12
9. Förderung des Sportkreises Marburg-Biedenkopf	S. 12
10. Koordination des Schulsports	S. 12
11. Behinderten- und Rehabilitationssport	S. 13
12. Förderung des Breitensports	S. 13
13. Zusammenarbeit in der Gesundheitsprävention	S. 13
14. Neugründung von Vereinen und Abteilungen	S. 13
15. Sportförderung durch Benutzung kreiseigener Sportstätten	S. 14
16. Sportlerehrung, inklusive Ehrung von verdienten Sportmitarbeiterinnen / Sportmitarbeitern	S. 14
17. Inkrafttreten	S. 14

Kreissportplan Marburg-Biedenkopf

I. Sportpolitische Leitlinien des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Die Leitlinien wurden am 22.03.2024 vom Kreistag beschlossen.

Sportpolitische Leitlinien beschreiben ausgehend vom Ist-Zustand, die Ziele und wünschenswerten Entwicklungen für den Sport im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Als Handlungsrahmen dienen sie der Orientierung und als Grundlage für konkrete Maßnahmen. Sie sind dementsprechend darauf ausgelegt Sportler*innen optimale Bedingungen für ihren Sport zu bieten und ein Sportangebot zu schaffen, welches vielfältig, abwechslungsreich, fordernd, aber auch für jede Person zugänglich ist.

1. Bewegungsförderung

Der Landkreis sieht es als wichtige Aufgabe an, die Bewegungsförderung über die verschiedenen Lebensphasen hinweg voranzubringen und allen Bevölkerungsgruppen den Zugang und die Teilnahme an einem vielfältigen und niedrigschwelligen, sportlichen Angebot zu ermöglichen.

Besonders sollen hierbei Personengruppen in den Fokus genommen werden, die heute nur schwer von Sportvereinen erreicht werden.

Bewegungsförderung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, dabei spielt die intersektorale Zusammenarbeit mit Dritten (Städte und Gemeinden, Vereine, Verbände, Sportkreis Marburg-Biedenkopf) eine wichtige Rolle. Bei der Förderung von Bewegungsmaßnahmen findet der Präventionsplan „Gemeinsam für Gesundheit und Lebensqualität“ Anwendung. Dieser stellt eine integrierte Handlungsstrategie für den Landkreis Marburg-Biedenkopf und die Universitätsstadt Marburg dar und soll langfristig ermöglichen, dass gesundheitsfördernde Maßnahmen in den verschiedenen Lebensphasen aufeinander aufbauen. Die in dem Präventionsplan enthaltenen Ziele wurden durch lebensphasenbezogene Arbeitskreise für die drei verschiedenen Lebensphasen, „Gesund aufwachsen“, „Gesund bleiben – Mitten im Leben“ und „Gesund altern“ entwickelt.

Ein weiterer Fokus liegt bei der Förderung von Bewegungsmöglichkeiten in öffentlichen Räumen. Besonders hervorzuheben sind auch Angebote im selbstorganisierten Sport, einen wichtigen Beitrag zur Bewegungsförderung im Landkreis leisten.

Der Landkreis setzt die vielfältigen Initiativen zur Bewegungsförderung fort.

2. Sportförderung

Die Sportförderung des Landkreises basiert grundsätzlich auf der Zusammenarbeit mit den dem Landessportbund Hessen (LSBH) angeschlossenen Vereinen mit Sitz im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Darüber hinaus können auch Sportvereine, die anderen Dachverbänden angehören oder nicht Mitglied in einem Dachverband sind, grundsätzlich gefördert werden. Insbesondere jene Vereine, die sich maßgeblich der Nachwuchsförderung widmen, sollen in den Genuss von Förderungen kommen.

Zu den Förderungen zählen auch Qualifizierungsmaßnahmen von Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Betreuer*innen, Schiedsrichter*innen und Kampfrichter*innen. Eigene Sportveranstaltungen des Kreisausschusses werden nur ergänzend angeboten. Schwerpunkt der Sportförderung ist die Förderung der Sportvereine und -verbände.

3. Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und E-Sport

Leistungssport, Breitensport und Freizeitsport erfahren eine gleichrangige Förderung. Breitensport und Leistungssport bedingen einander, während dem Freizeitsport aufgrund der wachsenden körperlichen und mentalen Belastung in der Arbeitswelt eine immer größer werdende Bedeutung zukommt.

Auch der E-Sports-Bereich wächst stetig und der Wettkampf in Computer- und Videospielen findet auch zunehmend im sportlichen Bereich Anklang. Eine Unterstützung der hier aktiven Sportler*innen findet ab der ersten professionellen Liga und bei der Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften statt.

4. Jugend- und Schulsport

Ein besonderer Schwerpunkt liegt im Jugend- und Schulsport, bei dem der Landkreis die Zusammenarbeit der Schulen, sowohl untereinander als auch mit den Sportvereinen fördert. Zudem ist hier die Zusammenarbeit mit den Schulsportkoordinatorinnen und -koordinatoren im staatlichen Schulamt von Bedeutung.

5. Reha- und Präventionssport

Dem Reha- und Präventionssport kommt eine immer größere Bedeutung zu. Dabei ist es wichtig, für die betroffenen Personengruppen den Wert der körperlichen Betätigung nicht nur auf die Erholung und Entspannung zu beschränken, sondern vor allem in der Prävention, Therapie und Rehabilitation ein weitreichendes Angebot zu fördern. Neben verschiedenen Förderungen berät der Landkreis beim Auf- oder Ausbau von Präventionssportangeboten.

6. Seniorensport

Neben Reha- und Präventionsangeboten hat der Seniorensport eine hohe Relevanz. Dabei gilt es, ein weitreichendes Sportangebot zu präsentieren, um die Menschen dieser Lebensphase zu unterstützen und in Bewegung zu bringen sowie zu halten. Das hilft dabei, gesund zu leben und gesund zu bleiben.

7. Inklusion und Behindertensport

Sport als Inklusions- und Integrationsfaktor ist ein wichtiges Thema für Förder- und Unterstützungsmaßnahmen des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Maßnahmen zur Inklusion und gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sollen daher besondere Berücksichtigung finden.

Der Landkreis fördert und unterstützt Vereine dabei, sich inklusiv aufzustellen und regelmäßig inklusiven Sport anzubieten, um Menschen mit Behinderungen die Teilhabe zu ermöglichen. Dazu zählen auch Hilfestellungen bei der Suche nach einer passenden sportlichen Betätigung, in Kooperation mit Dritten.

8. Leistungs- und Talentförderung

Der Landkreis unterstützt die Leistungs- und Talentförderung der Vereine. Leistungszentren werden gefördert, damit angehende Leistungssportler*innen entsprechend wirkungsvoll unterstützt werden können.

9. Integration, Toleranz und soziales Miteinander

Über den Sport können Maßnahmen zur Integration, Toleranz und dem sozialen Miteinander besonders gut gelingen. Aufgaben sind hier etwa die Förderung von Integrationsmaßnahmen im Sport von Menschen mit Migrationshintergrund. Auch die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit sozialer Benachteiligung ist ein Anliegen. Außerdem zählt die Förderung von Sportangeboten für queere Menschen dazu, wobei es vorrangig darum geht, alte Strukturen und Stereotypen aufzubrechen. Dadurch sollen vielfältige Zugangs- und Wahlmöglichkeiten zur Teilhabe am Sport für alle Personen zugänglich gemacht werden.

Ein besonderes Augenmerk legt der Landkreis mit Hilfe verschiedener Kampagnen und Maßnahmen auf die Unterbindung von Sexismus im Sport in jeglicher Form.

10. Beratung

Der für den Sport zuständige Fachdienst ist für alle mit der Sportförderung in Zusammenhang stehenden Maßnahmen im Landkreis zuständig. Ihm obliegt die Beratung aller an der Sportarbeit beteiligten Organisationen. Sowohl mit anderen Organisationseinheiten aus der Kreisverwaltung (etwa dem Fachbereich Gesundheitsamt), als auch mit den Sportvereinen, Sportverbänden, dem Sportkreis Marburg-Biedenkopf, dem Staatlichen Schulamt und den Städten und Gemeinden arbeitet der für Sport zuständige Fachdienst partnerschaftlich zusammen. Insgesamt fördert der Landkreis mit Hilfe der vielen Partner*innen im Sport ein ausgewogenes und bedarfsgerechtes Sportangebot für alle Bevölkerungskreise.

11. Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Der Landkreis unterstützt Vorhaben im Sportbereich, die die Themenbereiche Nachhaltigkeit und Klimaschutz besonders berücksichtigen, auch dann, wenn das Hessische für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege diese Maßnahmen nicht fördert.

Das kann beispielsweise der Neubau oder die Anpassung der Sportinfrastruktur sein, unter der Voraussetzung, Gebäude, technische Konstruktionen und weitere Strukturen nachhaltig zu gestalten. Besondere Berücksichtigung und finanzielle Unterstützung finden nachhaltige Sportprojekte in Abstimmung mit dem Fachteam Klimaschutz und Erneuerbare Energien. Das gilt insbesondere für Maßnahmen zur CO₂-Reduktion und zur Energieeffizienz.

12. Nutzung der kreiseigenen Sportstätten

Als Schulträger ist der Landkreis Eigentümer von zahlreichen Sportstätten, darunter insbesondere Turn- und Sporthallen. Nach den als vorrangig zu betrachtenden Nutzungen der Sportstätten durch die Schulen, werden diese allen kreisansässigen Sportvereinen, Interessengruppen und sonstigen Sportgemeinschaften kostenlos zu Trainingszwecken und Wettkämpfen zur Verfügung gestellt. Hiervon ausgenommen sind kommerzielle Veranstaltungen, deren Ausrichtung auf eine Gewinnerzielung abzielt.

Im Sinne der Digitalisierung erfolgt die Sportstättenbelegung vorrangig digital.

13. Ehrung und Anerkennung der Sportler*innen und Funktionsträger*innen im Landkreis

Der Landkreis verleiht einmal jährlich an Sportler*innen, Mannschaften sowie an Personen, die sich um den Sport verdient gemacht haben, eine Auszeichnung für besondere sportliche Leistungen. Das gilt auch für besondere Verdienste um die Förderung des Sports im Rahmen des Ehrenamtes. Er sucht dafür einen würdigen Rahmen. Darüber hinaus finden auch andere sportlich herausragende Leistungen, wie die Teilhabe an Special Olympics, Anerkennung. Weitere Formen der öffentlichen Anerkennung sportlicher und ehrenamtlicher Arbeit sind wünschenswert.

14. Beteiligung

Die Menschen bei der Planung und Umsetzung von kreiseigenen (Sport-)Projekten zu beteiligen, ist ein wichtiger Faktor, um sowohl die Teilhabe am organisierten und nichtorganisierten Sport zu verbessern, als auch gesundheitsförderliche Potenziale auszuschöpfen. Der Landkreis fördert die Mitbestimmung, Mitsprache und Mitgestaltung je nach Projekt und Umsetzungsstufe.

II. Sportförderung des Landkreises

1. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

1.1 Antragstellung

Sportvereine werden vom Landkreis gefördert, wenn sie Mitglied des Landessportbundes Hessen oder eines seiner Anschlussverbände sind. Ein Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Die einzelnen Förderungsrichtlinien bestimmen, welche Unterlagen beizufügen sind. Der Antrag ist an den Fachdienst Kultur und Sport zu richten.

Sofern die jeweilige Kommune einen Zuschuss bewilligt, legen die Sportvereine ihre Anträge mit Durchschrift des Bewilligungsschreibens vor.

1.2 Höhe des Zuschusses

Der Kreissportplan bestimmt im Einzelnen bis zu welchen Festbeträgen oder Prozentsätzen bestimmter Posten ein Zuschuss gewährt wird.

Die endgültige Höhe richtet sich grundsätzlich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, der finanziellen Leistungsfähigkeit der Zuschussempfänger und danach, ob gleichzeitig ein Landeszuschuss gewährt wird. Lassen die Haushaltsmittel eine Berücksichtigung aller eingegangenen Anträge nicht zu, so ist die Dringlichkeit maßgebend.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen und weiteren Hilfen besteht aufgrund der Richtlinien nicht.

1.3 Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Die Auszahlung von Beträgen unter 3.000 € wird, soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, im Anschluss an die Bewilligung vorgenommen. Bei längerfristigen und aufwändigeren Vorhaben wird der Zuschuss in Teilbeträgen ausgezahlt. Die Schlussrate wird in der Regel erst ausgezahlt, wenn ein abschließender Verwendungsnachweis vorgelegt wurde bzw. die Prüfung durch das Regierungspräsidium erfolgt ist.

1.4 Verwendungsnachweis

Zuschussempfänger haben für die Verwendung des Zuschusses einen Nachweis zu erbringen. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, muss der Nachweis schnellst möglich nach Durchführung der geförderten Maßnahmen vorgelegt werden.

Ist das Land Hessen oder die Kommune beteiligt, ist der von dieser Stelle geprüfte Verwendungsnachweis vorzulegen.

1.5 Widerruf der Bewilligung

Die Bewilligung kann widerrufen und der Zuschuss unverzüglich zurückgefordert werden, wenn Empfänger den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt haben. Das gilt auch, wenn Empfänger den Zuschuss nicht zweckentsprechend oder unwirtschaftlich verwendet haben oder wenn sie den in den einzelnen Förderungsrichtlinien genannten Pflichten in schwerwiegendem Maße zuwidergehandelt haben.

Die Bewilligung kann widerrufen, die Höhe des Zuschusses neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert, die weitere Verwendung untersagt oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden, wenn die Geförderten Verwendungsnachweise nicht ordnungsgemäß geführt oder vorgelegt haben oder wenn Voraussetzungen, die für den Zuschuss maßgebend waren, weggefallen sind oder sich wesentlich verändert haben.

2. Förderung beim Bau, der Erweiterung und Modernisierung von Sportstätten und Funktionsgebäuden

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf erkennt die Notwendigkeit, dass die für die Sportausübung erforderlichen Einrichtungen gebaut, erweitert und modernisiert werden müssen. Aus diesem Grund unterstützt er die Sportvereine bei der Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Sportstätten und Funktionsgebäuden durch finanzielle Zuschüsse.

2.1 Förderungsfähige Vorhaben

Förderungsfähig sind Vorhaben, die den Neu-, Ersatzneu-, Erweiterungs-, Aus- oder Umbau sowie die Modernisierung / Sanierung von Sportstätten und Funktionsgebäuden zum Inhalt haben.

2.2 Höhe des Kreiszuschusses

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 10 % (bzw. bis zu 5 % bei Vereinen aus der Universitätsstadt Marburg) der anerkannten, zuwendungsfähigen Gesamtkosten einschließlich der beantragten Eigenleistungen.

Diese erhöht sich auf bis zu 15 % (bzw. bis auf zu 7,5 % bei Vereinen aus der Universitätsstadt Marburg) bei Baumaßnahmen von Sportvereinen mit vereinseigenen Sportstätten (z. B. Turnhallen). In Einzelfällen kann der Zuschuss erhöht werden, wenn das Vorhaben in absehbarer Zeit nicht durch Landesmittel gefördert wird und wenn die Verwirklichung des Vorhabens in besonderem öffentlichem Interesse liegt.

Die Höhe des Kreiszuschusses bemisst sich ausschließlich nach den beantragten Gesamtkosten. Eine nachträgliche Kostensteigerung führt nicht zu einer höheren Zuschussbemessung.

Bei der Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Funktionsgebäuden werden die erforderlichen zuwendungsfähigen Kosten auf maximal 150.000 € begrenzt.

2.3 Anmeldung des Vorhabens

2.3.1 Förderung mit Landesmitteln

Für die Anmeldung eines Vorhabens zur Förderung mit Landesmitteln gelten die Investitionsförderungsrichtlinien des Landes Hessen in ihren jeweils gültigen Fassungen. Für alle angemeldeten Vorhaben werden Dringlichkeitslisten beim Landkreis geführt. Der Kreisausschuss entscheidet im Benehmen mit der Kreissportkommission über die Einordnung des Vorhabens in die Dringlichkeitsliste.

Die Einordnung erfolgt nur, wenn

- ein objektiver Bedarf für das Vorhaben besteht,
- die Bauleitplanung der zuständigen Gemeinde und die Regionalplanung berücksichtigt worden sind,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sichergestellt erscheint.

Die Aufforderung zur Planung und Antragstellung erfolgt durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS), sobald eine Maßnahme in das Jahresförderungsprogramm des Landes Hessen aufgenommen worden ist.

Geplante Maßnahmen im Rahmen des Programms „Förderung vereinseigener Sportanlagen durch das Land Hessen“ sind bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr beim Landkreis einzureichen.

2.3.2 Förderung mit Kreismitteln

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf fördert auch Projekte, zu denen Landesmittel nach den Investitionsförderungsrichtlinien nicht gewährt werden:

Voraussetzungen hierfür sind:

- Notwendigkeit der Maßnahme aufgrund des örtlichen Bedarfes
- Erteilung der Baugenehmigung
- Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme.

Diese Anmeldung kann formlos mit dem vorgesehenen Raumprogramm, einem Lageplan, der Angabe der voraussichtlichen Gesamtkosten und mit dem vorgesehenen Finanzierungsplan erfolgen.

Für die weitere Planung und Antragsstellung sollte die Beratung durch den Fachdienst Kultur und Sport erfolgen.

2.4 Antragstellung

Auch wenn die Antragstellung nur beim Kreis und nicht beim Land Hessen erfolgt, sind die Angaben in der Regel entsprechend der jeweils gültigen Formulare des HMdIS erforderlich, sofern nicht eigene Antragsformulare des Landkreises für einfache Anträge genutzt werden können. Der Antrag ist in jedem Fall vor Beginn einer Baumaßnahme einzureichen.

Dem Antrag sind in der Regel folgende Unterlagen beizufügen:

- Kostenermittlung,
- Lageplan,
- Bauzeichnungen,
- Baubeschreibungen,
- Mehrausfertigung der Baugenehmigung oder Unbedenklichkeitsbescheinigung des Bauamtes,
- Finanzierungsplan mit Belegen, beglaubigter Grundbuchauszug oder beglaubigte Abschrift des Nutzungsvertrages (eine Mindestlaufzeit von 25 Jahren sollte nicht unterschritten werden),
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes,
- bei Schießsportanlagen die Stellungnahme des Schießsachverständigen beim Regierungspräsidium.

2.5 Bewilligung und Auszahlung

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Fachdienst Kultur und Sport entscheidet der Kreisausschuss über die Höhe der Kreiszuwendung.

Die Antragsteller erhalten einen Bewilligungsbescheid, der auch die Auszahlung des bewilligten Betrages regelt.

2.6 Pflichten der Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind dazu verpflichtet,

- vor der Bewilligung des Zuschusses nicht mit der Herstellung des Vorhabens zu beginnen; in begründeten Fällen kann der Landkreis eine Ausnahme von dieser Regelung erteilen.
- den Baubeginn mitzuteilen,
- jede Abweichung vom Planentwurf, jede voraussichtliche Abweichung vom Kostenvoranschlag anzuzeigen,
- die Einrichtung bevorzugt Benutzern aus dem Kreisgebiet Marburg-Biedenkopf zur Verfügung zu stellen,
- bei Neubauvorhaben die Einrichtung so zu gestalten, dass sie auch von Behinderten besucht und genutzt werden kann (vgl. zusätzliche Förderung unter Punkt 11 des Kreissportplanes),
- den Vertreterinnen / Vertretern des Landkreises jederzeit die Besichtigung zu gestatten,
- die Einrichtung ordnungsgemäß instand zu halten und zu warten, insbesondere festgestellte Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben,
- dem Landkreis nach Abschluss des Bauvorhabens auf Wunsch fotografische Innen- und Außenaufnahmen zu überlassen.

2.7 Verwendungsnachweis

Die Verwendung des Zuschusses muss, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung des Vorhabens nachgewiesen werden.

Alle Nachweise haben einen Sachbericht und einen Finanzierungsbericht zu enthalten. Für den Nachweis ist das Formblatt des Landes Hessen zu verwenden.

In dem Sachbericht ist die Verwendung darzustellen und zu erläutern. Dem Verwendungsnachweis ist eine Aufstellung über die das Vorhaben betreffenden Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander in zeitlicher Reihenfolge beizufügen.

Außerdem müssen aus dieser Aufstellung Zeitpunkt, Empfänger und Leistende sowie der Grund- und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Auf Anforderung sind die Originalbelege vorzulegen.

In Einzelfällen kann ein vereinfachter Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Die Erfordernisse dieses Nachweises werden nach den Umständen des Einzelfalles festgelegt.

Im Übrigen wird auf die jeweils gültigen Bestimmungen, Förderprogramme und Vordrucke des Landes Hessen verwiesen, die auf der Homepage des für den Sport zuständigen Ministeriums des Landes Hessen zu finden sind.

3. Förderung der Beschaffung von Sportstättenpflegegeräten

Neben dem Neubau und der Modernisierung kommt der Pflege und Unterhaltung von Sportstätten eine erhebliche Bedeutung zu. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf fördert Sportstättenpflegegeräte, die durch Vereine angeschafft und für die notwendige Pflege der Sportstätten erforderlich sind.

3.1 Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt 10 und in besonders begründbaren Fällen bis zu 25 % der förderungsfähigen Kosten (bzw. 5 und in besonders begründbaren Fällen bis zu 12,5 % bei Vereinen aus der Universitätsstadt Marburg). Als förderungsfähige Kosten gelten die durch Rechnung belegten Beträge. Der Bescheid orientiert sich an dem günstigsten Angebot. Der tatsächliche Auszahlungsbetrag bemisst sich ausschließlich nach den durch Rechnung belegten Beträgen.

3.2 Antragstellung

Dem Antrag sind die Angebote der Lieferfirmen und ein Finanzierungsplan beizufügen.

3.3 Bewilligung und Auszahlung

Aufgrund des eingereichten Antrags wird den Antragstellern ein Zuwendungsbetrag in Aussicht gestellt. Die endgültige Bewilligung und Auszahlung des Kreiszuschusses erfolgt nach Vorlage einer quitierten Kostenrechnung (Verwendungsnachweis).

4. Förderung der Beschaffung von Sport- und Fitnessgeräten

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf fördert die Ausstattung der Sportvereine und -verbände mit Sport- und Fitnessgeräten, um einen wirkungsvollen Sportbetrieb zu gewährleisten und um das Angebot des Freizeitsportes zu vergrößern.

4.1 Förderungsfähige langlebige Sport- und Fitnessgeräte

Gefördert wird die Beschaffung von Sport- und Fitnessgeräten, die außerhalb des Schulsportes genutzt werden und deren Lebensdauer bei normaler Abnutzung mindestens drei Jahre beträgt.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Sportvereine und Sportverbände alle sonstigen Förderungsmöglichkeiten ausnutzen sowie angemessene Eigenleistungen erbringen, die Sport- und Fitnessgeräte noch im Bewilligungsjahr anschaffen und wenn die Gesamtfinanzierung gesichert und ein objektiver Bedarf vorhanden ist.

Gefördert werden nur Geräte, deren Einzelbeschaffungspreis mindestens 150 € beträgt.

Dabei können aber auch Anschaffungen im Sinne von „Sammelanschaffungen“ mit einem Gesamtwert von mindestens 150 € bezuschusst werden

Für die Beantragung von Landesmitteln gelten die Maßnahmenförderungs-Richtlinien des Landes Hessen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4.2 Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt bis zu 10 % der förderungsfähigen Kosten bei Anträgen, die an das Land Hessen gerichtet sind. Bei Anträgen, die nur an den Landkreis gerichtet sind, kann der Förderanteil in besonders begründbaren Fällen bis zu 25 % (bzw. 5 und in besonders begründbaren Fällen bis zu 12,5 % bei Vereinen aus der Universitätsstadt Marburg) der förderungsfähigen Kosten betragen. Als förderungsfähige Kosten gelten die in den Angeboten der Lieferfirmen bzw. im Verwendungsnachweis angegebenen und durch Rechnung belegten Beträge.

Sport- und Fitnessgeräte, deren Einzelanschaffungspreis über 2.500 € liegt, können mit einem Zuschuss von bis zu zehn Prozent der förderungsfähigen Kosten bezuschusst werden. Der Zuschuss beträgt jedoch mindestens 625 € und höchstens 2.500 €.

4.3 Antragstellung

Dem Antrag sind die Angebote der Lieferfirmen sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

4.4 Bewilligung und Auszahlung

Der tatsächliche Auszahlungsbetrag bemisst sich ausschließlich nach den durch Rechnung belegten Beträgen.

5. Förderung der Anstellung und Weiterbildung von Übungsleiterinnen / Übungsleitern, der Aus- und Weiterbildung von Organisations- und Jugendleiterinnen /-leitern

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf fördert den Einsatz ausgebildeter Übungs-, Organisations- und Jugendleiterinnen / -leiter, um den Sportbetrieb in den Vereinen nach wirksamen Trainingsmethoden zu gestalten und die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Vereinsverwaltung zu gewährleisten.

5.1 Anstellung von Übungsleiterinnen / -leitern, Organisationsleiterinnen / -leitern und Jugendleiterinnen / -leitern

Ziel der Förderung ist der Einsatz von ausgebildeten Übungsleiterinnen / Übungsleitern zur Durchführung von Übungsstunden in den zum Landessportbund Hessen gehörenden Vereinen im Landkreis Marburg-Biedenkopf.

Förderungsfähig ist die Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Übungsleiterinnen / -leitern, Organisationsleiterinnen / -leitern und Jugendleiterinnen / -leitern.

5.1.1 Förderungsumfang

Für die Beschäftigung der Übungsleiterinnen / -leiter kann ein Kreiszuschuss von bis zu 25 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden, wenn der Verein eine Jugendabteilung unterhält.

Nach diesen Richtlinien werden gefördert:

- a) die Inhaber/-innen von gültigen Lizenzen der Landessportbünde und ihrer Verbände, sofern die Ausbildung nach den DOSB-Richtlinien erfolgt,

- b) staatlich geprüfte Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen / -lehrer,
- c) Sportstudentinnen / -studenten, die bereits sechs Semester Sport absolviert haben sowie Lehrer/-innen mit entsprechender Ausbildung.

Übungsleiterinnen / -leiter müssen im Rahmen des gültigen Übungsplanes beschäftigt werden. Die Höhe des Kreiszuschusses pro Übungsleiterin / -leiter wird aufgrund der im Haushaltsplan des Kreises zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel jährlich neu festgesetzt. Neu gegründete Vereine erhalten auf Antrag im laufenden Haushaltsjahr Kreiszuschüsse, sobald die notwendigen Nachweise erbracht sind.

5.1.2 Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung und Auszahlung des Kreiszuschusses erfolgt nach Bewilligung der Förderungsmittel durch den Landessportbund aufgrund der vom Landessportbund anerkannten zuwendungsfähigen Übungsleiterstunden (diese Förderung der Sportvereine aus der Universitätsstadt Marburg wird von der Stadtverwaltung Marburg geregelt).

5.1.3 Verwendungsnachweise

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist auf einem Formblatt des Landessportbundes Hessen nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des folgenden Jahres dem Landessportbund Hessen über die Stadt/Gemeinde und den Landkreis (spätestens 15.03.) vorzulegen.

Kreiszuschüssen, die nicht entsprechend der Antragstellung verwandt wurden, sind zurückzuzahlen.

5.2 Aus- und Weiterbildung von qualifizierten und geprüften Organisations- und Jugendleiterinnen/-leitern sowie Übungsleiterinnen/-leitern der Sport treibenden Vereine

Für die Aus- und Weiterbildung von qualifizierten und geprüften Organisations- und Jugendleiterinnen /-leitern sowie Übungsleiterinnen/-leitern der Sport treibenden Vereine und Verbände können Zuschüsse gewährt werden.

5.2.1 Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses für die Aus- und Weiterbildung von Organisations- und Jugendleiterinnen / -leitern von Vereinen beträgt bis zu 25 % der anteiligen Kosten (bzw. 12,5 % bei Vereinen aus der Universitätsstadt Marburg), maximal jedoch 200 Euro.

5.2.2 Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis

Der Antrag ist vom jeweiligen Verein oder Verband zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis der Aus- bzw. Weiterbildung zur/zum qualifizierten und geprüften Organisations- und Jugendleiterin / -leiter,
- die Kostenabrechnung des Landessportbundes Hessen, der Hessischen Sportjugend bzw. des Fachverbandes.

Der Zuschuss wird nach der Aus- bzw. Weiterbildung bewilligt und ausgezahlt.

Als Verwendungsnachweis gelten die eingereichten Unterlagen.

6. Förderung von überörtlichen Sportveranstaltungen

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf gewährt den Sportvereinen und -verbänden Zuschüsse für die Durchführung überörtlicher Sportveranstaltungen innerhalb des Kreisgebietes und für die Teilnahme an überörtlichen Sportveranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes.

6.1 Durchführung überörtlicher Sportveranstaltungen

6.1.1 Voraussetzungen und Höhe des Zuschusses

Als Zuschuss kann gewährt werden:

- bis zu 200 € für überörtliche Sportveranstaltungen. Als überörtliche Veranstaltungen gelten hierbei Sportfeste, Meisterschaften für Einzelwettkämpfer und für Wettkampf-gemeinschaften, Schwimmfeste u. ä. auf Kreis- und Bezirks- bzw. Gau-Ebene ausgerichtete Sportveranstaltungen,
- bis zu 400 € für Hessische Meisterschaften,
- bis zu 800 € für Deutsche Meisterschaften und internationale Veranstaltungen.

Eine darüber hinaus gehende Förderung von Sportevents / Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung, ist nach Einzelfallprüfung und in Abhängigkeit der bereitgestellten Haushaltsmittel, möglich.

6.1.2 Antragstellung

Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Durchführung der Veranstaltung zu stellen. Eine Beschreibung der Veranstaltung, ein Kosten- und Finanzierungsplan sind beizufügen.

6.1.3 Bewilligung und Auszahlung

Der Zuschuss wird nach positiver Prüfung der vollständig vorgelegten Antragsunterlagen bewilligt und ausgezahlt.

6.1.4 Sonstige Hilfen

Der Fachdienst Kultur und Sport berät im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten die Sportvereine bei der Durchführung von überörtlichen Veranstaltungen sportfachlich und organisatorisch.

7. Talentförderung und Förderung des Leistungssports

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf fördert den Leistungssport, da gerade diese Art der sportlichen Betätigung als Werbung zugunsten des Breitensports geeignet ist, sportliche Aktivitäten zu wecken.

7.1 Förderung der Vereine

7.1.1 Förderungsfähige Vereine

Zuschüsse können an Vereine gewährt werden, deren Einzelsportlerinnen / Einzelsportler oder Mannschaften sich für die Teilnahme an den hessischen, süddeutschen bzw. südwestdeutschen oder deutschen Meisterschaften qualifiziert haben.

Der Zuschuss dient der Förderung

talentierter Sportlerinnen und Sportler in Leistungszentren, Trainings- oder Wettkampfgemeinschaften sowie in Vereinen zur Vorbereitung auf Meisterschaften.

Zuschussfähig sind die entsprechenden Fahrtkosten im Rahmen des Trainings- und Übungsbetriebes sowie Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen.

7.1.2 Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Individualität des Einzelfalles. Sie beträgt jedoch höchstens 50 % der zuschussfähigen Kosten und richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

7.1.3 Antragstellung

Dem Antrag sind die notwendigen Unterlagen und Nachweise beizufügen.

7.1.4 Bewilligung und Auszahlung

Der Zuschuss wird nach positiver Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen bewilligt und ausgezahlt.

7.2 Förderung von Leistungszentren

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf unterstützt die Einrichtung von Leistungszentren im Kreisgebiet.

Er stellt zu diesem Zweck jährlich einen Betrag zur Verfügung, dessen Höhe im jeweiligen Haushaltsplan bestimmt wird. Bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres hat der Träger des Leistungszentrums einen finanziellen und sachlichen Nachweis über die Verwendung des Zuschusses zu führen.

7.3 Förderung von Spitzensportlerinnen / Spitzensportlern

Spitzensportlerinnen / Spitzensportler mit oder ohne Behinderung, die einem Verein innerhalb des Kreisgebietes angehören und die sich für die Teilnahme an Olympischen Spielen, an Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben, erhalten auf Antrag eine zusätzliche individuelle Förderung. Die Höhe dieses Zuschusses wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

8. Förderung des Jugendsports

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf betrachtet den Jugendsport als sinnvolle Ergänzung der sonstigen Jugendarbeit. Gerade die sportliche Betätigung ist in besonderem Maße in den Bereichen Prävention, Sozialkompetenz und Integration geeignet.

8.1 Jugendveranstaltungen der Sportvereine und -verbände

Für Veranstaltungen des Jugendsports, die einen sportlichen Charakter / Hintergrund aufweisen, können Zuschüsse gewährt werden.

Die in diesen Richtlinien unter Punkt 7 bereits getroffenen Regelungen über förderungsfähige Kosten, Höhe des Zuschusses, Antrag, Bewilligung und Auszahlung gelten entsprechend.

Für die Förderung von Tagesveranstaltungen, Lehrgängen, Seminaren und Freizeiten der Sportjugend mit sportlichem Charakter / Hintergrund gelten die Förderrichtlinien für Jugendverbände, -vereine und Jugendclubs entsprechend.

8.2 Internationale Begegnungen

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf misst den internationalen Begegnungen der Sportjugend mit sportlichem Charakter / Hintergrund die gleiche Bedeutung zu wie den entsprechenden Veranstaltungen sonstiger Jugendgruppen.

Förderungsfähig sind internationale Begegnungen der sportlichen Jugend, wenn sie auf Einladung eines im Landkreis ansässigen Sportvereines oder auf Einladung eines ausländischen Sportvereines stattfinden und wenn ihre Dauer mindestens vier Tage beträgt. Die Begegnung muss überwiegend sportlicher Natur sein. Das ist in der Regel der Fall, wenn Jugendmannschaften Wettkämpfe austragen. Für Gästegruppen beträgt der Zuschuss 2,50 € pro Tag und Teilnehmenden. Für die kreisangehörigen Teilnehmenden einer internationalen Begegnung im Ausland beträgt der Zuschuss 3,00 € pro Tag und Teilnehmenden.

In beiden Fällen wird der Zuschuss für mindestens 6 und höchstens 30 Teilnehmer im Alter von 6 bis 25 Jahren für höchstens drei Wochen gewährt.

Die Maßnahme sollte rechtzeitig beim Fachdienst Kultur und Sport angemeldet werden, damit entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden können.

Der Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Dem Verwendungsnachweis ist eine von den Teilnehmer/-innen eigenhändig unterschriebene Teilnahmeliste mit Angabe der Geburtsdaten bzw. des Alters und des Wohnortes beizufügen.

Für Sportvereine aus der Universitätsstadt Marburg wird der hälftige Zuschuss gewährt.

9. Förderung des Sportkreises Marburg-Biedenkopf

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf unterstützt nachdrücklich die Arbeit des Sportkreises Marburg-Biedenkopf. Sofern die Haushaltslage dies zulässt, fördert er auf Antrag die Geschäftsstelle des Sportkreises für einzelne durchgeführte Projekte / Maßnahmen.

Über die Höhe des Zuschusses wird nach Art und Umfang des Projekts / der Maßnahme im Wege der Einzelfallprüfung entschieden.

Über die durchgeführten Maßnahmen hat der Sportkreis am Jahresende einen finanziellen und sachlichen Nachweis vorzulegen.

10. Koordination des Schulsports

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf kann im Einzelfall im Zuständigkeitsbereich seiner Schulträgerschaft Aufwendungen für die Schulsportkoordination, die nicht durch den Schuletat gedeckt sind, auf Antrag mit einem Zuschuss unterstützen. Die Höhe dieses Zuschusses richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Den Koordinatoren obliegen folgende zuschussfähigen Aufgaben:

- Beratung der Schulen in Fragen des obligatorischen und fakultativen Sportunterrichtes,
- Planung und Organisation von Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen,
- Beratung der Schulträger in Fragen des Schulsportes, insbesondere bei der Planung, dem Bau, der Ausstattung, der Unterhaltung und Nutzung von Sportanlagen,
- Aufbau und Abstimmung überschulischer Leistungsgruppen und Gruppen für kompensatorischen Sportunterricht im Rahmen des Aktionsprogrammes "Talentsuche / Talentförderung"

- Herstellung von Kontakten zu Jugend-, Sport- und Gesundheitsämtern, Sportvereinen, Sportverbänden sowie zu den Trägern der Ausbildungsstätten,
- Planung und Durchführung von Schulsportveranstaltungen und Wettkämpfen auf Kreisebene.
- Durchführung von Sichtungsveranstaltungen in Grundschulen

11. Behinderten- und Rehabilitationssport

Mit dem Behinderten- und Rehabilitationssport (Rehasport) sollen Menschen mit Beeinträchtigungen und Gesundheitsgefährdete für eine sportliche Betätigung gewonnen werden.

Durch geeignete Förderungsmaßnahmen sollen die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf hat, um auch auf kommunaler Ebene eine wirksame Förderung des Behinderten- und Rehasports herbeizuführen, folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Sportvereine, die über die notwendige personelle und sachliche Ausstattung verfügen, anzuregen und in ihrem Bemühen zu unterstützen, Übungsgruppen für Behinderte und Gesundheitsgefährdete zu erweitern oder aufzubauen; in diesem Zusammenhang kommt der Berücksichtigung der Belange der Behinderten beim Um- und Neubau und bei der Erweiterung von Sportstätten besondere Bedeutung zu,
- in Zusammenarbeit mit den Sportvereinen die Ausbildung von Übungsleiterinnen / -leiter für den Behinderten- und Rehasport zu fördern.

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf fördert die sportliche Betätigung von Behinderten- und Rehabilitationssport u. a. durch die Bereitstellung von Sportstätten oder finanzielle Zuwendungen für die Schwimmbad-Benutzung.

Der Zuschuss für das Therapiebaden beträgt 13 Euro / Tag bei bis zu 50 abgerechneten Kurstagen pro Jahr und Verein, bei über 50 abgerechneten Kurstagen pro Jahr beträgt er 6,50 Euro. Diese sind durch Kostennachweise zu belegen.

Für den behindertengerechten Umbau von vereinseigenen Sportstätten kann über den unter 2.2 genannten Zuschuss bei Bedarf und gesicherter Haushaltslage ein weiterer Zuschuss in Höhe von bis zu 5 % (2,5 % bei Marburger Vereinen) gewährt werden.

12. Förderung des Breitensports

Das sportliche Angebot im Bereich des Breiten- und Freizeitsports kann vom Landkreis projektbezogen gefördert werden. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf kann diese Aktionen mit finanziellen Mitteln unterstützen.

13. Zusammenarbeit in der Gesundheitsprävention

Im Zusammenhang mit der Gesundheitsprävention arbeitet der Fachdienst Kultur und Sport eng mit anderen Organisationseinheiten der Verwaltung (z.B. Gesundheitsamt, Altenhilfe, KreisJobCenter etc.) zusammen, um Angebotsverbesserungen für den Landkreis zu generieren.

14. Neugründung von Vereinen und Abteilungen

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf unterstützt die Neugründung von Sportvereinen und die Anmeldung von neuen Sportabteilungen bei den Sportfachverbänden.

Als Starthilfe kann auf schriftlichen Antrag ein Betrag von bis zu 500 € bei Vereinsgründung und 100 € bei Abteilungseinrichtung zur Verfügung gestellt werden. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Gründung beizufügen.

Der Nachweis wird durch folgende Unterlagen erbracht:

- Abschrift bzw. Fotokopie der Anmeldung beim jeweiligen Fachverband und beim Landessportbund,
- Abschrift bzw. Fotokopie der Satzung bei Neugründung eines Vereines.

15. Sportförderung durch Benutzung kreiseigener Sportstätten

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf stellt die kreiseigenen Schulsportstätten den Sportvereinen und anderen Interessengruppen für die Sportausübung, Trainingseinheiten bzw. laufendes Training, unentgeltlich zur Verfügung.

Ausgenommen hiervon werden Sportveranstaltungen, die auf eine kommerzielle Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Durch diese Maßnahme wird nicht nur eine vollständige Ausnutzung der Sportanlagen gewährleistet, sondern zugleich eine Förderungsleistung erbracht, die sowohl dem Breiten- als auch dem Freizeitsport in großem Umfange zugutekommt. Die Belange der schulisch verantworteten Sportaktivitäten sind hierbei vorrangig zu berücksichtigen.

Die einzelnen Voraussetzungen einer Benutzung sind aus den Richtlinien über "Vergabe und Nutzung kreiseigener Sportstätten des Landkreises Marburg-Biedenkopf" zu ersehen.

16. Sportlerehrung, inklusive Ehrung von verdienten Sportmitarbeiterinnen / Sportmitarbeitern

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf verleiht Auszeichnungen in einer gemeinsamen Veranstaltung mit der Universitätsstadt Marburg alljährlich an Sportlerinnen, Sportler und Personen aus dem Kreisgebiet, die sich besonders verdient gemacht haben,

- a) für besondere sportliche Leistungen,
- b) für besondere Verdienste um die Förderung des Sportes
gemäß besonderer Richtlinien.

17. Die Neufassung des Kreissportplans tritt nach der Beschlussfassung durch den Kreistag am 18.12.2020 in Kraft.

1. Neufassung Kreissportlerplan des Landkreises Marburg-Biedenkopf ist nach der Beschlussfassung durch den Kreistag am 23.03.2018 in Kraft getreten.
2. I. Änderung (betr. unter I. Nr. 1 und unter II. Nr. 2.3.1, Nr. 2.4, Nr. 4.2, Nr. 6.2) des Kreissportlerplanes des Landkreises Marburg-Biedenkopf ist nach der Beschlussfassung durch den Kreistag am 18.12.2020 in Kraft getreten.